

Recht der sozialen Sicherung, Lösung zu Nr. 1

Aufgabe 1 – grundsätzliche Ansprüche (ohne SGB II lt. BA-Hinweis Nr. 1)

Merle Mutter und Sohn Luca könnten nach §§ 8, 17 SGB XII Anspruch auf soziale Leistungen nach dem SGB XII haben. Hier kommt nach Nr. 1 die Hilfe zum Lebensunterhalt (HzL) und nach Nr. 2 die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (Grusi) in Betracht.

Die Voraussetzungen der Leistungsberechtigung werden in § 19 SGB XII genannt.

Der Abs. 1 behandelt die HzL, der Abs. 2 die Grusi.

Nach § 19 Abs. 2 letzter Satz SGB XII geht der Anspruch auf Grundsicherung dem Anspruch auf HzL vor.

Leistungsberechtigt für Grusi im Alter sind Personen, die die Altersgrenze nach § 41 Abs. 2 erreicht haben. Danach könnten Merle Mutter oder ihr Sohn die Altersgrenze von 65 Jahren erreicht haben. Allerdings ist sie laut Sachverhalt erst 38 Jahre alt und Luca erst 8 Jahre alt. Somit erfüllen beide nicht die Voraussetzungen für die Grundsicherung im Alter.

Für die Grundsicherung bei Erwerbsminderung muss die Person, nach § 41 (3) SGB XII das 18. Lebensjahr vollendet haben. Sohn Luca ist, wie oben genannt, noch keine 18. Daher hat Luca grundsätzlich keinen Anspruch auf Grusi.

Merle Mutter hat dagegen das 18. Lebensjahr vollendet.

Des Weiteren ist nach § 41 (1) SGB XII Voraussetzung für die Grundsicherung bei dauerhafter voller Erwerbsminderung, dass sie ihren gewöhnlichen Aufenthaltsort im Inland hat.

Laut Sachverhalt wohnt Frau Mutter in Neumünster und somit im Inland der Bundesrepublik Deutschland.

Eine weitere Voraussetzung ist, dass ein Antrag auf Grundsicherung gestellt wurde. Laut Sachverhalt erschien Frau Mutter im Sozialamt und beantragte Leistungen.

Zusätzlich müsste Frau Mutter nach § 41 (3) SGB XII dauerhaft voll erwerbsgemindert sein. Laut Sachverhalt wurde dieses bereits von der Deutschen Rentenversicherung festgestellt.

Abschließend ist zu prüfen, ob Merle Mutter ihren notwendigen Lebensunterhalt nicht aus eigenen Kräften und Mitteln bestreiten kann.

Hierzu ist eine Berechnung notwendig. Vorbehaltlich dieser Berechnung auf Hilfebedürftigkeit liegen die Voraussetzungen für die Grusi bei dauerhafter voller Erwerbsminderung vor.

Wie oben geprüft hat Luca keinen Anspruch auf Grusi.

Aber es könnte ein Anspruch auf HzL nach § 8 Nr.1 i.V.m. § 19 (1) SGB XII bestehen.

Dieser setzt eine eigene Hilfebedürftigkeit voraus. Vorbehaltlich einer Berechnung könnte ein Anspruch auf HzL bestehen.

Aufgabe 2 - Berechnung Sohn

Zur Berechnung der Hilfe zum Lebensunterhalt für Luca müssen der Bedarf und das Einkommen ermittelt und gegenüber gestellt werden.

Gemäß § 27 a III SGB XII wird zur Deckung des nötigen Lebensunterhaltes ein Regelsatz festgelegt. Dieser ergibt sich aus der Anlage zu § 28 II.

Für einen Haushaltsangehörigen ab Beginn des 7. bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres beträgt dieser in der Regelbedarfsstufe fünf 251,00 €. Laut Sachverhalt ist Luca 8 Jahre alt und lebt zusammen mit seiner Mutter, welche den Antrag stellt.

Der Regelsatz für die alleinerziehende Mutter beträgt in der Regelbedarfsstufe eins 364,00 €.

Gemäß § 35 I und IV SGB XII werden Leistungen für Unterkunft und Heizung in Höhe der tatsächlichen Kosten erbracht.

Laut Sachverhalt beträgt die Kaltmiete 280,00 €, die Nebenkosten 100,00 € und die Heizung ebenfalls 100,00 €.

Somit ergibt sich eine Summe von 480 € für Unterkunft und Heizung.

Laut Sachverhalt leben Mutter und Sohn zusammen in der Wohnung. Dementsprechend sind die Kosten für Unterkunft und Heizung zu teilen. Somit ergibt sich für Luca ein Bedarf von 240 €.

Aus dem Sachverhalt ergibt sich kein weiterer Bedarf für Luca.

Es ergibt sich für Luca ein Gesamtbedarf in Höhe von 491,00 €.

Das Einkommen berechnet sich nach § 82 I SGB XII.

Zum Einkommen zählen gemäß § 82 I Satz 1 SGB XII alle Einkünfte in Geld oder Geldwert. Danach ist sein Unterhalt in Höhe von 350,00 € zu berücksichtigen.

Nach § 82 I Satz 2 SGB XII wird Lucas Kindergeld soweit als Einkommen angerechnet, wie es zur Deckung seines notwendigen Lebensunterhaltes benötigt wird.

Aus den Regelungen des Wachstums-Beschleunigungsgesetzes ergibt sich, dass ihm Kindergeld in Höhe von 184,00 € zusteht. (aktuelle Beträge aus dem BKK)

Die Versicherungsbeiträge gemäß § 82 II Nummer 3 SGB XII werden Luca von seinem Einkommen nicht abgezogen, da er nicht Versicherungsnehmer ist.

Sein Einkommen beträgt 534,00 €. Dieses übersteigt seinen Bedarf von 43,00 €. Somit ist Luca nicht hilfebedürftig.

Sein übersteigendes Kindergeld in Höhe von 43,00 € wird seiner Mutter angerechnet (Umkehrschluss aus § 82 I SGB XII).

Aufgabe 3 – Mutter

Um einen Anspruch auf Leistungen der Grusi berechnen zu können, muss man zunächst den Bedarf und das Einkommen und ggf. das Vermögen gegenüber stellen. Die Leistungen der Grusi umfassen erstens den für den Leistungsberechtigten maßgebenden Regelsatz (§§ 42 Satz 1 Nr. 1, 27 a III, Anlage zu § 28, Stufe 1), zweitens die angemessenen tatsächlichen Aufwendungen für Unterkunft und Heizung (§ 35 SGB XII) und drittens, einen Mehrbedarf (§ 30 SGB XII). Danach ergibt sich für Frau Mutter folgender Bedarf:

Regelbedarf Stufe 1		364,00 €
- §§ 42 Satz 1 Nr. 1, 27 a III, Anlage zu § 28		
+ Angemessene Heizung und Unterkunft		240,00 €
- § 42 Satz 1 Nr. 2 und § 35 Abs. 1 und 4 SGB XII		
+ Mehrbedarf § 42 Satz 1 Nr. 3		
- Alleinerziehende (§ 30 Abs. 3 Nr. 2 SGB XII)	12 %	43,68 €
- Schwangere (§ 30 Abs. 2 SGB XII)	17 %	61,88 €
= Gesamtbedarf		709,56 €

Der Gesamtbedarf von Frau Mutter beträgt also 709,56 €. Dem Bedarf ist das sozialhilferechtlich zu berücksichtigende Einkommen nach § 82 SGB XII gegenüber zu stellen.

Frau Mutter verfügt laut Sachverhalt über eine monatliche Rente in Höhe von 230,00 €.

Dieses Einkommen ist gem. § 82 Abs. 2 und 3 SGB XII zu bereinigen.

Unter Anderem wird das Einkommen durch die Kindergeldübertragung des Sohnes erhöht. Das Kindergeld wurde soweit dem Kind zugerechnet, wie es gebraucht wurde. Der Überschuss in Höhe von 43,00 € wird der Mutter zugerechnet (§ 82 Abs. 1 SGB XII). Des Weiteren ist das Einkommen durch den Beitrag i. H. v. 11,00 € für Hausrat und Haftpflicht bereinigt (§ 82 Abs. 2 Nr. 3).

Folglich beträgt das sozialhilferechtlich zu berücksichtigende Einkommen 262,00 €.

Stellt man nun den Bedarf dem Einkommen gegenüber, so ergibt sich ein monatlicher Anspruch in Höhe von 447,56 €.

Aufgabe 4 – Bewilligungszeitraum / zukünftige Änderungen:

Grundsätzlich ist der Bewilligungszeitraum 12 Monate. Die Leistungen werden monatlich festgesetzt. Ein Anspruchstag löst eine monatliche Zahlung aus.

Bei Verwaltungsakten mit Dauerwirkungen ist es nach dem SGB XII zulässig, diese zu befristen, da bereits zum Erstabewilligungszeitraum zukünftige Änderungen vorhersehbar sind. Folgende Veränderungen sind ersichtlich:

Wegfall Mehrbedarf für Schwangere

Aufteilung der Miet- und Heizkosten auf 3 Personen / Anteil von Merle sinkt um 80,00 €.

Erhöhung Mehrbedarf für Alleinerziehende auf 36 %.

Erhöhung der Kindergeldübertragung von Luca zur Mutter, da sein Bedarf durch den geringeren Miet- und Heizungsanteil um 80,00 € sinkt.